

AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail an stellungenahmen@aq.ac.at

GZ: FRST.SHE 006 26

Dornbirn, 19. Oktober 2026

Stellungnahme zum Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des obigen Entwurfs und nehmen dazu gerne Stellung.

Die vorliegenden Änderungen der Akkreditierungsverordnung stehen im Zusammenhang mit der jüngsten Novelle des Fachhochschulgesetzes (FHG), mit der für Studiengänge in etablierten Fachbereichen an Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (FH/HAW) ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren eingeführt wurde. Ziel der Verordnung ist die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8 Abs. 7 FHG.

Generell ist voranzustellen, dass die Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens bereits durch den Gesetzgeber umfassend vorgegeben wurde.

Aus Sicht der FHV ist es von zentraler Bedeutung, dass die durch die Gesetzesnovelle geschaffenen autonomen Gestaltungsspielräume sowie die mit dem vereinfachten Verfahren verfolgten Ziele der Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung nicht durch zusätzliche Regelungen auf Verordnungsebene wieder eingeschränkt oder gar konterkariert werden.

Insbesondere fallen drei Aspekte auf:

- Die Verordnung verwendet an zahlreichen Stellen eine strengere Terminologie, als dies im Gesetz vorgesehen ist.
- Die Verordnung regelt Bereiche, die im vereinfachten Verfahren bewusst der Autonomie der Hochschulen überantwortet wurden.
- Es entsteht der Eindruck, dass sich das neue vereinfachte Verfahren in die Systematik des bisherigen Akkreditierungsverfahrens einfügen hätten, was Gefahr läuft, dass die Regelungen unnötig komplex, unübersichtlich und rechtlich unklar verbleiben.

Im Folgenden werden die Gründe für obige Einschätzung dargelegt und Lösungsvorschläge aufgezeigt.



Betrifft § 2 Begriffsbestimmungen

„(5a) Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind, deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist und die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG begründet nachweisen können, können einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a iVm § 8 Abs. 7 FHG einbringen.“

Die korrekte Terminologie des Gesetzes bzw. der Materialien zum Gesetz (§ 8 Abs 7 FHG) ist die „**Darlegung**“, ob die Voraussetzungen einer vereinfachten Akkreditierung erfüllt sind. Und weiters heißt es in den Materialien: „Ob ein neuer Studiengang diese Voraussetzungen erfüllt, ist **durch die Fachhochschule zu prüfen**. In den Antragsunterlagen ist dies entsprechend darzustellen.“ Diese Terminologie ist auch in der Verordnung zu verwenden. Eine strengere Terminologie entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

„In diesem Fall ist der Antrag auf Programmakkreditierung auf Angaben und Nachweise gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 und Abs. 6 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 beschränkt.“

Hier wird auf Absätze in § 17 verwiesen, die die Kriterien des bisherigen Akkreditierungsverfahrens berücksichtigen, nicht aber die Vereinfachungen, die jeweils in einem eigenen Absatz für das vereinfachte Verfahren vorgesehen sind. Um sicherzustellen, dass für Anträge nach § 2 Abs 5a nur diese Absätze gelten, sind diese Absätze mit Ziffern wie zu versehen „... gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 Z 7 und Abs. 6 Z 2 ...“ und hier zu zitieren.

„Unbenommen davon hat die Fachhochschule zu gewährleisten, dass der Fachhochschul-Studiengang fortlaufend unter Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 3 FHG sowie den Kriterien gemäß § 17 und, sofern zutreffend, gemäß §§ 18 oder 19 durchgeführt wird.“

Der Verweis auf das FHG ist hier entbehrlich. Die fortlaufende Gewährleistung zur Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gilt spätestens seit Einführung der unbefristeten Akkreditierung der Studiengänge mit Inkrafttreten des HS-QSG im Jahr 2012. Diese gesetzliche Regelung bedarf keiner Konkretisierung in der Verordnung. Darüber hinaus erweckt diese Bestimmung den Eindruck, dass die Hochschulen erst durch eine zusätzliche Anordnung/Verordnung zur fortlaufenden Beachtung rechtskräftiger Bescheide angehalten werden müssten. Dies entspricht weder der geltenden Rechtslage noch der gelebten Praxis.

Betrifft § 3 Abs 4 und 4a Antrag

(4) Im Fall von Anträgen auf Programmakkreditierung ist den Antragsunterlagen eine Zusammenfassung in Form eines Executive Summary beizufügen. Darin sind aus welchem die der für den Antragsgegenstand relevanten fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus sowie die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Hintergründe darzustellen, die für den die Akkreditierung des neuen Fachhochschul-Studiengangs unter besonderer Bezugnahme auf den curricularen Fokus sind relevant sind.

(4a) Ein Antrag auf Programmakkreditierung im Sinne § 2 Abs. 5a ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 Z 7 und Abs. 6 Z 2 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 dienen.



Im Executive Summary ist das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 2 Abs. 5a nachvollziehbar und plausibel darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Erfordernisse gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG einzugehen. In Ergänzung zu den Erfordernissen gemäß Abs. 4 ist die Sicherstellung relevanter Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule quantitativ und qualitativ darzustellen nachzuweisen. Dabei sind mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs durch vorhandenes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal abzudecken. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b zählen zu den fachlichen Kernbereichen die wesentlichen Fächer des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs, die die zentralen Kompetenzen abdecken, die in diesem Studiengang erworben werden können. Zudem sind die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die strukturelle Verankerung des neuen Fachhochschul-Studiengangs sowie dessen fachlich-inhaltliche und curricularen Zusammenhänge mit bestehenden, akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, nachvollziehbar darzulegen.

Erneut wird hier mit dem Wort „nachzuweisen“ eine Terminologie verwendet, die im FHG bzw. in den Materialien zum Gesetz keine Deckung finden. Die entsprechenden Ausführungen finden sich oben, in unserer Einschätzung zu § 3. Die korrekten Termini sind „darzustellen“ bzw. „darzulegen“.

§ 8 Abs. 7 FHG führt aus, dass für die vereinfachte Akkreditierung wesentliche Teile des Curriculums durch vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise abgedeckt sein muss. Aus der im Initiativantrag enthaltenen Begründung kann die Intention abgeleitet werden, dass die fachlichen Kernbereiche des Curriculums zumindest zur Hälfte durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal abzudecken sind. D.h. weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung geht hervor, dass die Hochschule die Qualität des vorhandenen Personals darzustellen, geschweige denn nachzuweisen hätte. Ebenso wenig lässt sich aus dem Gesetzestext oder dessen Begründung ableiten, dass diese vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise ausschließlich durch das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal zu erbringen ist.

Hier liegt der Kernbereich der Gesetzesnovelle. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, künftig den FH/HAW das Vertrauen entgegenzubringen, die Strukturen und Verfahren der Entwicklung neuer Studienangebote qualitativ abzusichern. Genau das führt zur im FHG verankerten Verfahrensvereinfachung (vgl. dazu auch § 36 Abs. 18 HS-QSG, wonach dieser Aspekt Teil des Audits ist).

Zudem greift die implizite Gleichsetzung von Hauptberuflichkeit und Qualität im FH/HAW-Wesen zu kurz. Gerade die Stärke der professions- und berufsfeldorientierten Studiengänge der FH/HAW liegt in der engen Verknüpfung von Hochschule und Berufspraxis. Die Einbindung nebenberuflich tätiger Expert:innen ist daher kein Qualitätsdefizit, sondern ein bewusstes Qualitätsmerkmal, das die Aktualität, Anwendungsorientierung und Arbeitsmarktrelevanz der Studiengänge sicherstellt.

Hinzu kommt, dass weder im Gesetz bzw. noch in den Materialien der Terminus „hauptberuflich“ im Kontext der Qualität des Lehr- und Forschungspersonals zu finden ist. Auch die Materialien zum Gesetz stellen nicht auf Haupt- und Nebenberuflichkeit ab.

Der Begriff „curricularen“ ist im letzten Satz dieser Bestimmung zu streichen, da der Begriff „Curriculum“ im FHG anderwärtig definiert ist. Das gilt auch für andere Textstellen, in denen dieser Begriff vorkommt. Wir bitten dahingehend um entsprechende Prüfung der VO.



Betrifft § 3 Abs. 5ff Antrag

*Bei Anträgen auf Änderungen akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge sind nur der für den Antragsgegenstand relevante fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus, die institutionellen und **organisatorischen Rahmenbedingungen** sowie weitere allgemeine Hintergründe, die für die Änderung maßgeblich sind, darzustellen.*

Unsere terminologischen Anpassungen zielen darauf ab, das Ziel dieser neuen Passage stärker zum Ausdruck zu bringen, nämlich das Verfahren bzw. den Antrag zu „verschlanken“.

Die Frist von neun Monaten nach § 25 Abs. 6 Z 2 HS-QSG wurde schon öfters von den Hochschulen kritisiert, da sie im Verhältnis zu den sonst nach AVG geltenden Fristen als überbordend lang einzuschätzen ist. Es ist uns bewusst, dass gesetzliche Fristen im Verordnungswege nicht geändert werden können.

Es könnte folgende Bestimmung als interne Organisationsvorgabe der AQ Austria Eingang in die Verordnung finden wie „Über Anträge auf Änderung akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge entscheidet das Board der AQ Austria binnen drei Monate.“

Die Geschäftsstelle der AQ Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) prüft den Antrag auf wesentliche Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor.

Die FH/HAW würden sich wünschen, von der Geschäftsstelle zu Beginn des Verfahrens Informationen über den Verfahrensverlauf und den voraussichtlichen Zeitplan zu erhalten. Für die interne Planung der Verfahrensabläufe wäre dies von Vorteil. So könnte am Anfang dieses Passus folgender Zusatz berücksichtigt werden: „Die Geschäftsstelle der AQ Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) hat innerhalb von zwei Wochen ab Übermittlung der Anfrage bzw. des Antrags oder der Anträge eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen sowie Informationen zu den wesentlichen Meilensteinen und dem voraussichtlichen Zeitplan an die Hochschule zu übermitteln.“

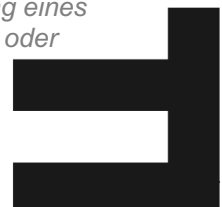
Betrifft § 3a Antrag nach § 2 Abs. 5a auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a

Im Rahmen der Konsolidierung einer Stellungnahme zur geänderten Verordnung sind die FH/HAW im Rahmen einer Sitzung des QM-Ausschusses der FHK zum Ergebnis gelangt, dass die Regelungen zum vereinfachten Antrag nach § 2 Abs. 5a der Verordnung deutlich vom regulären Verfahren abgegrenzt dargestellt werden sollten, daher der Vorschlag des zusätzlichen § 3a. Eine Eingliederung in die Systematik des bisherigen Akkreditierungsverfahrens ist problematisch, da dadurch die Regelungen an Klarheit verlieren.

Zudem wird die Verpflichtung abgelehnt, bei Nichtvorlage der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren innerhalb einer festzulegenden Frist einen regulären Antrag einzubringen. Die FHV spricht sich für Regelungen zum vereinfachten Verfahren aus, die vom bisherigen Verfahren nach § 3 Abs. 4 unabhängig sind.

Betrifft § 3 Abs. 7a Antrag

Im Falle von Anträgen auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a umfasst die Prüfung gemäß Abs. 7 auch ist die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Ausführungen der antragstellenden Institution im Executive Summary bezüglich der Voraussetzungen für die Einreichung eines Antrags gemäß Abs. 4a. Falls die diesbezüglichen Ausführungen unvollständig sind oder einer Präzisierung und Klarstellung bedürfen, erfolgt die entsprechende



Rückmeldung im Zuge der allgemeinen Prüfung des Antrags gemäß Abs. 7.

Erneut ist die Verordnung hier sprachlich überschießend. Die korrekte Terminologie des Gesetzes bzw. der Materialien zum Gesetz (§ 8 Abs. 7 FHG) ist die „Darlegung“, ob die Voraussetzungen einer vereinfachten Akkreditierung erfüllt sind. Und weiters heißt es in den Erläuterungen: „Ob ein neuer Studiengang diese Voraussetzungen erfüllt, ist durch die Fachhochschule zu prüfen. In den Antragsunterlagen ist dies entsprechend darzustellen.“

Im Sinne der Rechtssicherheit der Hochschulen bedarf es hier einer klaren Referenz zu den Materien der Gesetzesnovelle, aus der hervorgeht, dass sich die Rückmeldung durch die AQ Austria auf Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Anträge beschränkt. Eine vertiefte fachliche Bewertung findet im Verfahren nach § 3 Abs. 4a nicht statt.

Unser Vorschlag für diese Passage: *„Die Geschäftsstelle hat innerhalb von zwei Wochen ab Übermittlung der Anfrage bzw. des Antrags oder der Anträge eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen sowie Informationen zu den wesentlichen Meilensteinen und dem voraussichtlichen Zeitplan an die Hochschule zu übermitteln. Im Falle von Anträgen auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a sind die Ausführungen der antragstellenden Institution im Executive Summary bezüglich der Voraussetzungen für die Einreichung eines Antrags gemäß Abs. 4a entsprechend darzustellen. Falls die diesbezüglichen Ausführungen unvollständig sind oder einer Präzisierung und Klarstellung bedürfen, erfolgt die entsprechende Rückmeldung an den Antragsteller. Die Rückmeldung durch die Geschäftsstelle beschränkt sich auf Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Anträge. Eine vertiefte fachliche Bewertung findet im Verfahren nach § 3 Abs.4a nicht statt.“*

Betrifft § 3 Abs. 8 Antrag

Der Abschluss der Prüfung des Antrags erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle und hält das Vorliegen eines im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11 fest.

Diese Passage passt nicht zum vereinfachten Verfahren, da hier keine „Prüfung“ vorgesehen ist.

Betrifft § 3 Abs. 8a Antrag

Stellt das Board der AQ Austria fest, dass die Voraussetzungen für einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a nicht vorliegen, ist der antragstellenden Institution aufzutragen, innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen einen Antrag gemäß Abs. 4 einzubringen.

Wird der Antrag gemäß Abs. 4 nicht innerhalb der Frist eingebracht, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor.

Wird fristgerecht ein verbesserter Antrag eingereicht, prüft die Geschäftsstelle den Antrag gemäß Abs. 7a. Nach schriftlicher Mitteilung des Abschlusses der Prüfung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wird die Frist von neun Monaten nach § 25 Abs. 6 Z 2 HS-QSG von den Hochschulen kritisch gesehen, da sie im Verhältnis zu den sonst nach AVG geltenden Fristen als überbordend lang einzuschätzen ist. Es ist uns bewusst, dass gesetzliche Fristen im Verordnungswege nicht geändert werden können. Die vorgeschlagene Verkürzung der Frist auf drei Monate könnte als interne Organisationsvorgabe der AQ Austria Eingang in die Verordnung finden.



Unser Vorschlag für diese Passage: „Stellt das Board der AQ Austria fest, dass die Voraussetzungen für einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a nicht nachvollziehbar dargelegt wurden, ist der antragstellenden Institution aufzutragen, innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen die Verbesserung vorzunehmen.

Wird fristgerecht ein verbesserter Antrag eingereicht, gibt das Board der AQ Austria dem Antrag auf Akkreditierung statt und es entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11.

Wenn keine Verbesserung erfolgt, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und es entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11. Folglich besteht ein Rechtsmittel an das BVerwG.

Über Anträge auf Akkreditierung nach § 3 Abs. 4a entscheidet das Board der AQ Austria binnen drei Monaten.

Betrifft § 4 Vorgangsweise

(1a) Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen fest, entscheidet das Board der AQ Austria im Regelfall direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.

Genau diese Form der Begutachtung soll im vereinfachten Verfahren gänzlich unterbleiben. Es handelt sich hierbei um ein Feststellungsverfahren ohne Einbindung von Gutachter:innen. Daher sprechen wir uns für eine klare Umsetzung der Intention des Gesetzgebers aus, nämlich eine Entbürokratisierung, Beschleunigung und Aufwandsreduktion für alle Beteiligten zu schaffen.

(1b) Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria begründet fest, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, ist ein Antrag gemäß § 3 Abs. 4 einzubringen.

Diese Bestimmung ist redundant und kann gestrichen werden. Eine entsprechende Regelung soll, entsprechend unserem Vorschlag, unter § 3a erfolgen.

(4) Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria im Regelfall direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.

Siehe unsere Anmerkungen zu Abs. 1a.

Betrifft § 9 Entscheidung und Bescheid

(5a) In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1, in denen das Begutachtungsverfahren auf eine Auswahl von Kriterien gemäß § 15 ff fokussiert wurde, ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.

(5b) In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4a iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1a ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.



Bescheiden über Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 5 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG weiterhin fortlaufend einzuhalten sind.

Alle drei Absätze sind ersatzlos zu streichen. Erneut wird hier der Eindruck erweckt, Hochschulen müssten durch zusätzliche Anordnung/Verordnung zur fortlaufenden Beachtung rechtskräftiger Bescheide angehalten werden. Wie bereits weiter oben erwähnt, entspricht dies weder der geltenden Rechtslage noch der gelebten Praxis. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl von Studiengängen nach alter Rechtslage akkreditiert wurden. Im Sinne der Rechtssicherheit muss deren Bestand gesichert sein und kann nicht durch spätere Entscheidungen in Frage gestellt werden.

Betrifft § 13 Nachweis der Auflagenerfüllung

(3a) Das Board der AQ Austria kann in begründeten Fällen eine Begutachtung zur Überprüfung der Auflagenerfüllung beschließen und entsprechende Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 12 festlegen. Die antragstellende Institution wird über die Festlegung der Vorgangsweise informiert. Sie hat die Pauschalbeträge sowie alle weiteren Kosten (Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter, gegebenenfalls zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) zu tragen. Wir ersuchen diese Passage zu streichen. Es besteht sowohl in der Geschäftsstelle der AQ Austria als auch in im Board ausreichende Expertise, um die Erfüllung der selbst angeordneten Auflagen prüfen zu können. Gutachten sind angesichts dieser Rahmenbedingungen unnötig und führen zu Verfahrensverzögerung, Aufwand und Mehrkosten.

Betrifft § 17, Abs. 2, Z 2 Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen

2. Das Curriculum des Fachhochschul-Studiengangs (...)

Der Begriff „Curriculum“ sollte durch „Studienplan“ ersetzt werden. Ersterer Begriff wird im FHG anders definiert (vgl. § 3 Abs. 2 Z 5).

Betrifft § 17 Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen

Auch hier sind die FH/HAW zum Ergebnis gelangt, dass die Kriterien zum vereinfachten Antrag nach § 2 Abs. 5a der Verordnung deutlich vom regulären Verfahren abgegrenzt dargestellt werden sollten. Eine Eingliederung in die Kriterien des bisherigen Akkreditierungsverfahrens ist problematisch, da dadurch die Regelungen an Klarheit verlieren. Vorgeschlagen wird eine eigene Ziffer 7 in Abs 4, die ganz ans Ende der Bestimmung gestellt werden soll.

Betrifft § 17, Abs. 4, Z 1 und 4 Personal

Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, ist darzulegen, dass mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums durch bereits vorhandenes hauptberufliches fachlich qualifiziertes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule abgedeckt ist. Für weiteres erforderliches Personal hat die antragstellende Institution (Erhalter) eine Bestätigung über die Sicherstellung der rechtzeitigen Bedeckung des erforderlichen Personalbedarfs dem Antrag beizufügen.

Analog zu den obigen Ausführungen, wird um die entsprechenden semantischen Änderungen ersucht, damit die Intention des Gesetzgebers (vgl. Materialien) zum vereinfachten Verfahren umgesetzt wird.



Unser Vorschlag für diese Passage: „Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, ist nur darzulegen, dass mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt ist. Als Nachweis gilt eine Bestätigung des Erhalters über die Sicherstellung der rechtzeitigen Bedeckung des erforderlichen Personalbedarfs.“

Wichtig ist zudem, dass dieser Passus ans Ende des Abs. 4 gestellt wird, da sonst aus legislativer Sicht die nachfolgenden Absätze auch für Anträge nach § 3 Abs. 4a (vereinfachtes Verfahren) gelten könnten. Das ist aber vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden.

Betrifft § 17, Abs. 6, Z 1 und 2 Infrastruktur

Für den Fachhochschul-Studiengang steht die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Fachhochschul-Studiengang externe Ressourcen benötigt, werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, gilt als Nachweis über die erforderliche Raum- und Sachausstattung eine Bestätigung der antragstellenden Institution (Erhalter) über die Sicherstellung der erforderlichen Raum- und Sachausstattung.

Um sicherzustellen, dass für Anträge nach § 2 Abs. 5a nur spezifische Absätze gelten, sind diese Absätze mit Ziffern wie 1. und 2. zu versehen (vgl. oben §§ 2 Abs. 5a und 3 Abs. 4a).

Wir bedanken uns um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



FH-Rektorin Prof.(FH) DI Dr. Regine Kadgien
Leitung Kollegium



Mag. Stefan Fitz-Rankl
Geschäftsführer

